

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Women's Summer Festival 2019 in der Tiroler Zugspitz Arena**

Das Women's Summer Festival 2019 in der Tiroler Zugspitz Arena – im folgenden „WSF“ genannt – ist eine Veranstaltung der fiedler concepts GmbH (nachfolgend auch „Veranstalter“).

Die AGB werden in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmerin. Sie sind in der aktuellen Fassung einsehbar auf der Website „[www.womenssummerfestival.com](http://www.womenssummerfestival.com)“.

### **§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang**

(1) Die Teilnahme an den Kursen und Touren beim WSF ist ausschließlich Frauen vorbehalten. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen beträgt 18 Jahre. In Begleitung einer Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

(2) Für die Kommunikation mit dem Veranstalter müssen die Teilnehmer per E-Mail erreichbar sein.

(3) Der genaue Leistungsumfang ist auf der Homepage „[www.womenssummerfestival.com](http://www.womenssummerfestival.com)“ beschrieben. Eine Umbuchung von Leistungen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter kann die Zustimmung zu einer Umbuchung von der Zahlung einer angemessenen Aufwandspauschale (i.d.R. 20 €) abhängig machen.

(4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmerinnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

(5) Die Teilnehmerinnen sind grundsätzlich selbst für ihre Gesundheit verantwortlich. Sie erhalten vom Veranstalter in Textform Hinweise über die bei der Veranstaltung bestehenden Risiken („Risikoinformation“). Spätestens beim Check-In müssen die Teilnehmer schriftlich bestätigen, diese Risikoinformation zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten.

### **§ 2 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zum WSF kann in deutscher und englischer Sprache online auf der Website „[www.womenssummerfestival.com](http://www.womenssummerfestival.com)“ über das dort hinterlegte Anmeldeformular erfolgen.

(2) Für jede Teilnehmerin muss eine eigene Anmeldung erfolgen. Die Angaben im Anmeldeformular müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(3) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung durch die Teilnehmerin („verbindliches Vertragsangebot“) erhält diese eine Bestätigung über den Eingang ihrer Anmeldung per Email vom Veranstalter. Grundlage dieses Angebots sind die Touren-Ausschreibung und die ergänzenden Informationen auf der Internetseite [www.womenssummerfestival.com](http://www.womenssummerfestival.com).

(4) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme am WSF kommt mit Zugang der vom Veranstalter erklärten Annahme des Vertragsangebots bei der Teilnehmerin zustande. Diese erfolgt per E-Mail oder sonst in Textform (schriftlich, per Fax etc.). Weicht der Inhalt der Annahme vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang bei der Teilnehmerin gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Teilnehmerin innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme in Textform erklärt.

### **§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Teilnahmegebühr ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(2) Ohne Zahlung des gesamten Teilnahmepreises besteht für die Teilnehmerin kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Papypal und Vorkasse zur Verfügung.

### **§ 4 Leistungsänderungen, Mindestteilnehmerzahl**

(1) Änderungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss aus wichtigem Grund notwendig werden und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Sicherheit der Gruppe und die Gesundheit der Teilnehmerinnen hat grundsätzlich Vorrang vor der exakt planmäßigen Durchführung der Veranstaltungen. So kann es z.B. dazu kommen, dass bei einer erheblichen Erschöpfung von Teilnehmerinnen, die deren Gesundheit gefährden könnte, Touren angemessen abgeändert werden. Dieses Recht wird vom jeweiligen Tourguide wahrgenommen.

(3) Der Veranstalter behält sich Programmänderungen vor, wenn diese durch die Wetterverhältnisse, dringende Erfordernisse innerhalb der Gruppe oder andere, nicht vom Veranstalter beeinflussbare Umstände (z.B. höhere Gewalt), zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich sind.

(4) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl für einzelne Touren/Trainings behält sich der Veranstalter vor, diese Touren/Trainings abzusagen. Über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und die deshalb erfolgende Absage der Tour/des Trainings wird der Veranstalter die Teilnehmerinnen spätestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn informieren. Die Teilnehmerinnen haben in diesem Falle die Möglichkeit, andere Touren/Trainings als Ersatz zu buchen. Die Höhe der Mindestteilnehmerzahl ist bei der jeweiligen Tour mit angeführt.

### **§ 5 Kündigung durch die Teilnehmerin**

(1) Die Teilnehmerin kann vor Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen. Im diesem Fall stehen dem Veranstalter als pauschale Aufwandsentschädigung folgende Ansprüche gegen die Teilnehmerin zu:

<b>Rücktritt</b>	<b>Von der Teilnehmerin zu zahlende Vergütung</b>
bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	10 % des Teilnahmepreises
bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn	25 % des Teilnahmepreises
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 % des Teilnahmepreises
bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn	90 % des Teilnahmepreises
nach Veranstaltungsbeginn	100 % des Teilnahmepreises

(2) Die Teilnehmerin hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Veranstalter aus der Kündigung der Teilnehmerin geringere Aufwendungen entstanden sind (z.B. bei Stellung einer Ersatzteilnehmerin).

(3) Soweit die Teilnehmerin die Teilnehmergebühr bereits an den Veranstalter gezahlt hat, wird der Differenzbetrag zwischen der zu leistenden Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Teilnahmepreis an die Teilnehmerin zurück erstattet.

### **§ 6 Teilnahmebedingungen, Ausschluss einer Teilnehmerin, fristlose Kündigung durch den Veranstalter**

(1) Die Teilnehmerinnen müssen sich verpflichten, die Anweisungen und Verhaltensregeln der Bikeguides, Bergführer, Trainer und des Teams vor Ort einzuhalten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und eine Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme am WSF ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Teilnehmerin trotz Abmahnung das WSF erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

(4) Eine Abmahnung der Teilnehmerin ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn die Teilnehmerin in besonders grober Weise das WSF stört. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Teilnehmerin andere Teilnehmerinnen vorsätzlich gefährdet, verletzt oder schädigt oder Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern begeht.

(5) Dem Veranstalter steht bei Kündigung des Teilnahmevertrags einer Teilnehmerin aus wichtigem Grund die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

(6) Die Teilnehmerinnen werden in Gruppen entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingeteilt.

(7) Die Bikeguides/Trainer vor Ort sind nicht berechtigt, für den Veranstalter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(8) Die Teilnehmerin nimmt am WSF (insbesondere den geführten Touren und dem Fahrtechniktraining) auf eigene Gefahr teil.

(9) Die Teilnahme an der Veranstaltung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Teilnehmerin einen Haftungsverzicht erklärt.

(10) Die Teilnehmerinnen sind selbst dafür verantwortlich für die Touren und Kurse die erforderliche Kleidung mitzubringen. Ist dies nicht der Fall, kann der Teilnehmerin die Teilnahme an der Tour/dem Kurs untersagt werden, z.B., wenn die Teilnehmerin keinen Helm trägt.

### **§ 7 Testmaterial**

Bei den Ausstellern vor Ort besteht die Möglichkeit, Bekleidung, Sport-Geräte und Outdoor-Ausrüstung auszuleihen und zu testen. Der Überlassungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Teilnehmer zu den vom Aussteller vorgegebenen Bedingungen zustande.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch seitens der Teilnehmerin auf Testmaterial.

### **§ 8 Versicherung**

(1) Die Teilnehmerin hat selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Die Teilnehmerin muss auf Verlangen des Veranstalters bei der Registrierung vor Ort das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung vorweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei fahrlässigen Verletzungen der Gesundheit oder Ausrüstung einer Teilnehmerin durch eine andere Teilnehmerin (soweit kein Haftungsausschluss wegen des gemeinsam eingegangenen Risikos greift) entsprechende Deckungsmittel vorhanden sind.

### **§ 9 Ausfall der Veranstaltung**

Bei Ausfall des WSF wegen höherer Gewalt sind Schadensersatzansprüche der Teilnehmerinnen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

### **§ 10. Haftung des Veranstalters**

(1) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder soweit der Veranstalter für einen der Teilnehmerin entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die deliktische Haftung des Veranstalters ist für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt je Teilnehmer und Veranstaltung.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

### **§ 11 Datenerhebung und -verwertung**

(1) Die bei Anmeldung von den Teilnehmerinnen angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt die Teilnehmerin in eine Speicherung und Verwendung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Die Teilnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk,

Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

Stand: 24.01.2019

Veranstalter:  
fiedler concepts GmbH  
Johannes-Haag-Str. 34  
86153 Augsburg

Telefon: +49 (0) 821 / 56 76 16 27  
info@fiedler-concepts.de  
www.fiedler-concepts.de